

Jobcenter

Warendorf, den 21.09.2015

Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 20.09.2015 zu Kosteneinsparungen des Jobcenters bei den Unterkunftskosten

Frage 1:

Wie viele Bedarfsgemeinschaften wären von einem Kostensenkungsverfahren betroffen, wenn die angemessenen Wohnflächen der Wohnraumnutzungsbestimmungen um 5 qm reduziert würden?

Antwort:

477 Bedarfsgemeinschaften

Frage 2:

Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind aktuell bereits in einem Kostensenkungsverfahren?

Antwort:

99 Bedarfsgemeinschaften

Frage 3:

Wie viele Kostensenkungsverfahren müssen bereits jetzt verlängert werden aufgrund der schwierigen Lage im Kreis Warendorf, "angemessenen" Wohnraum zu finden, und wie oft müssen diese verlängert werden (bis zu welchem Zeitraum)?

Antwort:

Dieser Wert lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln.

Frage 4:

Wie viele Bedarfsgemeinschaften zahlen bereits jetzt einen Teil der Bruttokaltmiete und Heizkosten selbst aus ihrem Regelsatz und unterschreiten damit regelmäßig das Existenzminimum?

Antwort:

Dieser Wert lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln.

Frage 5:

Welche Kosten entstehen für den Kreis Warendorf zur Zeit durch Kostensenkungsverfahren verursachte Umzüge z.B. für Umzugskosten, Renovierungskosten, Notwendigkeit neuer Erstausrüstung, wenn z.B. die alte Wohnung eine zur Wohnung gehörige mitgemietete Einbauküche oder Wandschränke hatte, Doppelmiete wegen Kündigungsfristen usw.?

Antwort:

Die durch Kostensenkungsverfahren entstehenden Aufwendungen werden nicht getrennt von den im Übrigen gewährten Leistungen bei Umzügen aus anderen Gründen erfasst.

Dieser Wert lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln.

Frage 6:

Sollte es tatsächlich dazu kommen, dass die angemessenen Wohnflächen verringert und dadurch entsprechende Kostensenkungsverfahren ausgelöst würden, mit welchen Kosten für den Kreis Warendorf ist dann für Umzüge, Renovierungskosten, neue Erstausstattung, Doppelmieten usw. zu rechnen?

Antwort:

Da keine Erfahrungswerte aus bereits durchgeführten Kostensenkungsverfahren vorliegen (s. Antwort zu Frage 5), lässt sich auch hier keine Aussage treffen.

Frage 7:

Werden die Bedarfsgemeinschaften im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens bereits jetzt und würden sie bei einer Verringerung der angemessenen Wohnfläche bei der Wohnungssuche auf das gesamte Kreisgebiet verwiesen, so dass sich ein Großteil der Bedarfsgemeinschaften z.B. in Richtung der Städte Ahlen und Beckum wegen des dort vergleichsweise günstigeren Wohnraums orientieren müsste?

Antwort:

Nein.

SGB II-Leistungsberechtigte können ihren Wohnort frei wählen. Sie sollen vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des Jobcenters einholen. Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten erfolgt nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen und den jeweiligen Richtwerten in den 13 Städten und Gemeinden.